

FondsSpotNews 520/2024

Änderung der Vertragsbedingungen bei Fonds der LRI Invest S.A.

Wir informieren Sie über die Änderung der vertraglichen Bedingungen der folgenden Fonds:

Fondsname	WKN	ISIN
AMF - Family & Brands Aktien P	A1XBAM	LU1009606051
AMF - Renten Welt P	A1XBAQ	LU1009606721

Auf Grund unserer Informationspflicht leiten wir diese Details an die investierten Kunden weiter.

Detaillierte Informationen zu dem Fonds und den anstehenden Änderungen können Sie dem beigefügten dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft entnehmen. **Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.**

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 23. Dezember 2024

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds
AMF
mit den Teilfonds

AMF – Renten Welt
AMF – Family & Brands Aktien

Hiermit werden die Anteilhaber des Luxemburger Umbrella Investmentfonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) AMF (nachfolgend „Fonds“ genannt) mit seinen oben genannten Teilfonds darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. unter Zustimmung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF folgende Änderungen mit Wirkung zum 20. Januar 2025 beschlossen hat:

1. Aktualisierung der Bestimmung über das Halten von liquiden Mitteln auf der Grundlage der aktuellen regulatorischen Anforderungen

Aufgrund einer Aktualisierung der FAQ der CSSF zum Gesetz vom 17. Dezember 2010, die am 13. November 2021 veröffentlicht wurde, gilt die folgende Bestimmung über das Halten von liquiden Mitteln:

„daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher flüssiger Mittel ist auf 20 % des Nettoteilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist; flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten“

2. Überarbeitung „Allgemeiner Kostenklausel“ im Verwaltungsreglement zum Zwecke der Transparenz im Sinne des Art. 13 Abs. 2 d) OGAW Gesetz 2010:

Zu Zwecke der Transparenz im Sinne des Art. 13 Abs. 2 d) ist die „Allgemeiner Kostenklausel“ im Verwaltungsreglement wie folgt weiter auszuführen:

- „- Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;
- Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Teilfonds oder deren Vermögenswerte durch national oder international anerkannte Ratingagenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Ermittlerating von verzinslichen Wertpapieren;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) i.S.d. Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen;
- Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter;
- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten;
- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse, der Kontrolle sowie der Umsetzung der Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten entstehen;“

3. Anpassung des Wortlautes zur Anteilwertberechnung in Artikel 8 auf Grundlage CSSF Rundschreiben 24/856

Auf Grundlage CSSF Rundschreiben 24/856 über den Schutz von Anlegern im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern auf der Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) wird der Wortlaut in Artikel 8 wie folgt angepasst:

„Im Allgemeinen haben die Anleger das Recht, das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung zu erhalten, Dokumente und Informationen über die Gesellschaft und ihre Anlage zu erhalten, an Versammlungen teilzu nehmen und abzustimmen, Dividenden aus ihrer Anlage zu erhalten, zu erfahren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ihre Anteile zurückzugeben und eine Beschwerde einzureichen. Weitere Einzelheiten zu diesen Rechten sollten die Anleger insbesondere in diesem Prospekt und in den Vertragsunterlagen nachlesen, die sie für ihre Anlage in die Gesellschaft ausgefüllt haben.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen und das Recht auf Zahlung einer Entschädigung, die der individuellen Situation des Anlegers Rechnung trägt, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst mit seinem eigenen Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist.

In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in die Gesellschaft investiert (z. B. eine Vertriebsstelle oder ein Nominee), kann der Anleger bestimmte Rechte, die mit dem Status eines Aktionärs verbunden sind, nicht unbedingt direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Bei Inanspruchnahme eines Intermediärs können die Rechte der Anleger insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, dass sie auf Hauptversammlungen der Anleger durch den Intermediär vertreten werden und im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern auf der Ebene der Gesellschaft eine Entschädigung erhalten. Im letztgenannten Fall stellt die Gesellschaft dem Vermittler alle Informationen zur Verfügung, die der Anleger benötigt, um sein Recht auf Zahlung einer Entschädigung unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation wahrzunehmen.

Wenn Anleger, die über einen Vermittler investieren, glauben, dass sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft einen Verlust erlitten haben, können sie bei dem Vermittler eine Beschwerde einreichen. In diesem Zusammenhang werden die Anleger gebeten, die Richtlinien des Vermittlers zur Bearbeitung von

Beschwerden zu konsultieren, die auf der Website des Vermittlers zur Verfügung gestellt werden sollten. Bitte konsultieren Sie auch die Website der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung des Vermittlers zuständig ist.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.“

4. Anpassung des Wortlautes zur umfangreichen Rücknahme in Artikel 10 des Verwaltungsreglements:

Wortlaut aktuell	Wortlaut ab Inkrafttreten
Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können. Diese Rücknahmeanträge werden erst getätigt nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft und effektiv im Fonds verbucht wurden	Im Falle umfangreicher Rücknahmen (mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können. Diese werden, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden, zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet wurden

5. Überarbeitung und Anpassung der Formulierung zu „Globalurkunde/Globalzertifikate“ an die aktuellen Anforderungen im Sinne des Artikel 16 der VERORDNUNG (EU) Nr. 909/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer:

„Anteilsgabe/Verbriefung: durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg“

6. Anpassung der Zusätzlichen Informationen für Anleger in Deutschland an die aktuellen Anforderungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der Richtlinie 2009/65/EG (wie geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der EU-Richtlinie 2019/1160):

FundRock Management Company S.A.

Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) unter www.fundrock.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Internet auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock-lri.com im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

7. Wechsel des Wirtschaftsprüfers

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Fonds soll wie folgt gewechselt werden:

Bisher und verantwortlich für den Jahresabschluss April 2024	Neu und verantwortlich für den Jahresabschluss April 2025
KPMG Luxembourg Société coopérative 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg	Pricewaterhouse Coopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Gasperich, Luxembourg

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung zum 20. Januar 2025 in Kraft. Sollten Anteilinhaber mit diesen Änderungen nicht einverstanden sein, so können sie ihre jeweiligen Anteile innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen der Publikation kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle/Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zurückgeben.

Die Rechtsdokumente des Fonds sind an die vorstehenden Änderungen angepasst. Dem Anteilinhaber wird empfohlen, sich den dann gültigen Verkaufsprospekt Ausgabe 20. Januar 2025 sowie die entsprechenden PRIIP-Basisinformationsblätter (die „PRIIP – BIBs“), die alle kostenlos bei einer der nachfolgend aufgeführten Stellen erhältlich sind, anzufordern und sich bei Zweifelsfragen an die Verwaltungsgesellschaft oder eine der nachfolgend aufgeführten Stellen zu wenden:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach,
- European Depository Bank SA, 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach.

Deutschland

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach,
- AMF Capital AG, Eschersheimer Landstraße 55, D-60322 Frankfurt am Main.

Österreich

- Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien.

Munsbach, den 20. Dezember 2024

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A.